

23. August 2006

Stellungnahme

des DGB Bezirk Nord zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/604

Der DGB Bezirk Nord nimmt zum vorliegenden Entwurf der Änderung des Tariftreuegesetzes in Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Zuerst möchten wir den vorgelegten Entwurf des SSW ausdrücklich begrüßen.

Der DGB Bezirk Nord erwartet, dass bei der öffentlichen Auftragsvergabe nicht die Unternehmen bevorzugt werden, die das billigste Angebot abgeben können, weil sie Tarifverträge nicht einhalten und Lohndumping betreiben. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf den Umdruck 15/2661 des Schleswig-Holsteinischen Landtags hin, in dem wir unsere ausführliche Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen bereits im Jahre 2002 abgaben.

Wie sich seit Inkrafttreten des Gesetzes gezeigt hat, findet in Schleswig-Holstein der ruinöse Wettbewerb mit Dumpinglöhnen auch im Bereich des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs statt – siehe hierzu beispielhaft die Auseinandersetzungen und die Aktionen der Gewerkschaft ver.di-Nord bei dem Unternehmen Autokraft.

Der Unterbietungswettbewerb nach unten führt dazu, dass Existenz sichernde Löhne für die Arbeitnehmer/innen in der Branche der Busunternehmen im Lande gefährdet sind und dass die Busfahrer/innen ihre Arbeitsplätze aufgrund der Dumpinglohnpraktiken verlieren können. Aber nicht nur Einkommen und Arbeitsplätze der Arbeitnehmer/innen sind gefährdet sondern auch die regionalen Busunternehmen haben unter solchen Bedingungen keine faire Wettbewerbschance in öffentlichen Ausschreibungsverfahren und die Unterbietungskonkurrenz kann zum Aus für Betriebe führen.

Wir begrüßen es deshalb als konsequente Fortsetzung und Weiterentwicklung des Tariftreuegesetzes, den Geltungsbereich nicht auf den Schienenpersonennahverkehr zu beschränken sondern auf den Bereich des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs auszudehnen.

Die Hinzufügung in § 3 – Stichwort repräsentativer Tarifvertrag – entspricht den Vorschlägen des DGB Bezirk Nord, die wir bereits seinerzeit in der oben erwähnten Stellungnahme zum Tariftreuegesetz abgegeben hatten.

Damit wird der Ermessensspielraum des Auftraggebers bei Vorhandensein mehrerer Tarifverträge eingeschränkt bzw. die Gesetzeslage konkretisiert.

Darüber hinaus begrüßen wir ausdrücklich die Neufassung des § 8.

Ein sinnvoller Grund für die im ursprünglichen Gesetz enthaltene Befristung war aus unserer Sicht nicht erkennbar, so dass die neue Formulierung der anhaltenden Problemlage gerecht wird. Die Absicht, Wettbewerbsverzerrungen durch den Einsatz von Billiglohnkräften zu verhindern, ist zeitlich nicht begrenzt.

gez.
Helmut Uder

DGB Bezirk Nord
Abt. Wirtschafts- und
Strukturpolitik

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
T. 040 2858 217
F. 040 2858 229
E-mail: helmut.uder@dgb.de